

§. 31.

Die Bestimmungen des ersten Abschnittes, die der §§. 12, 13, 14, 16, 17, 35 Nr. 2, 3, 4, §§. 42, 46 des zweiten Abschnittes, die des dritten und sechsten Abschnittes des Gerichtskostengesetzes finden auf die Zwangsvollstreckung und auf die Vollziehung eines Arrestes in unbewegliches Vermögen entsprechende Anwendung. Dasselbe findet statt, wenn der Antrag auf andere Gegenstände des unbeweglichen Vermögens, als Grundstücke, gerichtet ist.

§. 32.

Für das Zwangsversteigerungsverfahren in unbewegliches Vermögen — mit Ausschluß des Vertheilungsverfahrens und der Eintragungen in das Hypothekenbuch — werden fünf Zehnthelle der im §. 8 des Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr, mindestens jedoch 5 *M.* erhoben.

§. 33.

Wird das Versteigerungsverfahren aufgehoben, so wird erhoben

- a) ein Zehnthel der Sätze in §. 8 des Gerichtskostengesetzes, jedoch nicht unter 2 *M.*, wenn die Bekanntmachung des Ausgebots noch nicht erfolgt ist;
- b) drei Zehnthelle dieser Sätze, jedoch nicht unter 5 *M.*, wenn das Ausgebot bekannt gemacht, der Versteigerungstermin aber noch nicht gehalten ist.

§. 34.

Bei Beschwerden in dem Verfahren der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen finden die Vorschriften der §§. 45 und 46 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Wird von dem Beschwerdegerichte im Verfahren der Zwangsversteigerung der in unterer Instanz verfallene Zuschlag erteilt, so ist außer der nach den Vorschriften des §. 45 zu erhebenden Gebühr die Gebühr für die Adjudication nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu erheben.

B. In nicht streitigen Rechtsfällen.

1. Aufzeichnungen von unbeweglichem Eigenthum.

§. 35.

Für die gerichtliche Aufzeichnung von unbeweglichem Eigenthum mit Einschluß des Vergegenständlichens kommen in Ansatz:

1. bei Gegenständen bis zu 10000 *M.* Werth 1 Prozent, jedoch nicht unter 3 *M.*;